

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 45.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Eingelung einer Gemeinschaft der Zündwarensteuer. S. 949. — Bekanntmachung, betreffend den Eintritt Österreichs in die internationale Übereinkunft über die Zwangsregeln gegen Pest, Cholera und Scharlach. S. 943.

(Nr. 3605.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zündwarensteuer. Vom 7. Mai 1910.

Die Unterzeichneten

Graf Ulrich von Schwerin, Legationsrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Luxemburg,
namens der Kaiserlich Deutschen Regierung
und

Dr. Kongenast, Großherzoglich Luxemburgischer Generaldirektor der Finanzen,
namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung,

haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1.

Im Hinblick auf die im Deutschen Reiche und im Großherzogtum Luxemburg am 1. Oktober 1909 in Kraft getretenen Gesetze, betreffend die Besteuerung der Zündwaren, soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 ab zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg eine Gemeinschaft der Zündwarensteuer eintreten.

Artikel 2.

Für der Zündwarensteuer unterliegende Waren wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für die so versendeten Waren der bezeichneten Art darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Artikel 3.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Zündwarensteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg nach dem Verhältnis

Reichs-Gesetzl. 1910.

143

Herausgegeben zu Berlin den 12. August 1910.